



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
[REDACTED]

Datum 12. Mai 2021

Name LfDI BW

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)



Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 13. März 2021 „Systembeschreibung für Altglas“ an die Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für öffentliche Ordnung, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Ihr Schreiben vom 20. März 2021

FragDenStaat #215030

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20. März 2021. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie stellten bei der Stadt Stuttgart einen Antrag auf Zugang zu:

- 1.) Eine Kopie der Systembeschreibung für Altglas zwischen der Stadt und der Dualen Systeme Deutschland für die jetzige Periode und ggf. ein Entwurf für die nächste
- 2.) Eine Liste von geeigneten Standplätzen für die jetzige Periode und ggf. ein Entwurf für die nächste
- 3.) Eine Erklärung zu den Kriterien der Standplatzeinstufung samt Gewichtung

Mit Schreiben vom 17. März 2021 teilte Ihnen die Stadt Stuttgart mit, dass keine vertraglichen Unterlagen an Dritte weitergegeben werden können. Die Kriterien und eine Liste wurden Ihnen benannt.

Sie möchten wissen, ob die Ablehnung der AWS begründet ist.

Dazu möchten wir folgende rechtlichen Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Die Beantwortung von Fragen (Ihr Schreiben vom 14. April 2021 an die Stadt Stuttgart) ist nicht vom LIFG umfasst, sondern steht im Ermessen der Behörde. Das bedeutet, dass Fragen über das LIFG hinaus beantwortet werden können, ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen

nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

Im vorliegenden Fall hat die Stadt Stuttgart die, aus Ihrer Sicht, schützenswerte Belange und möglichen nachteiligen Auswirkungen in der Ablehnung weder benannt noch begründet. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Vertragsunterlagen ist vom LIFG nicht gedeckt. Es besteht im Rahmen des LIFG eine Prüfpflicht in Bezug auf die geforderten Unterlagen. Nur soweit schützenswerte Inhalte betroffen sind, können diese geschwärzt werden. Kommt eine solche Schwärzung nicht in Betracht muss die Duale Systeme Deutschland GmbH, im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 LIFG, nach einer Einwilligung für den Zugang gefragt werden. Sollte es sich nicht um schützenswerte Inhalte handeln sind die betreffenden Unterlagen (entweder teilweise oder komplett) zugänglich zu machen.

Aus unserer Sicht erschließt sich nicht, ob es sich bei der Systembeschreibung um eine reine Prozessbeschreibung handelt oder schützenswerte Inhalte betroffen sein könnten.

Sollte die Duale Systeme Deutschland einen Beleihungsvertrag mit der Stadt Stuttgart haben, so ist ggf. auch diese gemäß § 2 Abs. 4 LIFG informationspflichtig. Aber auch in diesem Fall müssen geltend gemachte schutzwürdige Interessen geprüft werden.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg